

Statuten SVP Emmental

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; diese gilt in gleicher Weise für Frauen und Männer.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1, Name, Sitz

Unter dem Namen "Schweizerische Volkspartei (SVP) Emmental" besteht eine selbstständige politische Vereinigung in der juristischen Form eines Vereins gemäss Artikel 60 ff ZGB. Die SVP Emmental ist ein Wahlkreisverband der SVP-Kanton Bern. Sitz der SVP Emmental ist der Wohnort des Präsidenten.

Art. 2, Zweck

¹ Die SVP Emmental

1. fördert, koordiniert und unterstützt die Tätigkeit der angeschlossenen Sektionen
2. vertritt die Interessen seiner Mitglieder
3. ist verantwortlich für die Vorbereitung von regionalen und kantonalen Wahlen innerhalb des Wahlkreises
4. beteiligt sich aktiv an den nationalen Wahlen
5. behandelt alle Geschäfte, die für die SVP Emmental von Bedeutung sind
6. befasst sich mit Themen wie politischen Fragen, die den Wahlkreis betreffen
7. arbeitet in allen Belangen eng mit der SVP-Kanton Bern zusammen
8. ist zur Erreichung des Vereinszweckes ausdrücklich legitimiert Stellungnahmen und Rechtsmittel sowie gegebenenfalls Klagen einzureichen.

² Die SVP Emmental bekennt sich zu den im Parteiprogramm der SVP-Kanton Bern festgelegten politischen Strategien und Zielen. Sie richtet ihre Arbeit nach deren Statuten aus.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3, Mitglieder

Die SVP Emmental umfasst alle SVP Sektionen im Verwaltungskreis Emmental.

Art. 4, Erwerb

1. Die Mitgliedschaft wird automatisch erworben, sobald die Statuten einer Sektion durch die Geschäftsleitung der SVP-Kanton Bern genehmigt sind.
2. Eine Einzelmitgliedschaft kann bei der SVP Emmental beantragt werden. Eine Einzelmitgliedschaft beim Wahlkreisverband ist möglich für Personen, die das 16. Altersjahr zurückgelegt haben und sich zu den Strategien und Zielen der SVP Kanton Bern bekennen.

3. Die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei schliesst die Mitgliedschaft bei der SVP KANTON BERN und ihren Unterverbänden und Ortssektionen aus.

Art. 5, Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Auflösung der Sektion
2. Ausschluss der Sektion durch den Parteivorstand der SVP-Kanton Bern.
3. Austritt von Einzelmitgliedern
4. Ausschluss von Einzelmitgliedern durch den Vorstand der SVP Emmental.
 - 4.1 Der Ausschluss erfolgt bei Verletzung von statutarischen Bestimmungen oder von Parteiinteressen nach Anhören der Betroffenen.
 - 4.2 Das ausgeschlossene Einzelmitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Vorstand der SVP Emmental schriftlich Einsprache erheben. Wird auf eine Einsprache verzichtet, so tritt der Ausschluss nach Ablauf der Einsprachefrist sofort in Kraft.

III. ORGANE

Art. 6, Organe

Die Organe der SVP Emmental sind:

1. die Delegiertenversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle.

1. Die Delegiertenversammlung

Art. 7, Teilnahme, Stimm- und Wahlrecht

Die Sektionspräsidenten sind Delegierte. Zusätzliche Delegierte bestimmen die Sektionen proportional zur Sektionsgröße gemäß Auflistung:

1	-	50	Mitglieder	1 Stimmrecht (dem/der Sektionspräsident/-in vorbehalten)
51	-	100	Mitglieder	2 Stimmrechte
101	-	150	Mitglieder	3 Stimmrechte
151	-	200	Mitglieder	4 Stimmrechte

usw.

Stellvertretung ist möglich.

² Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit Stimm- und Wahlrecht teil.

³ Mitglieder der kantonalen Regierung, des Ober- und Verwaltungsgerichts sowie eidgenössische und kantonale Parlamentarier, Regierungsstatthalter, Untersuchungsrichter / Staatsanwalt und Gerichtspräsidenten, die SVP Mitglieder sind und im Wahlkreis Wohnsitz haben oder arbeiten, nehmen mit Stimm- und Wahlrecht teil, sofern sie nicht in einer Sektion ausserhalb der SVP Emmental Mitglied sind.

⁴ **Bedingung** für die Mitgliedschaft ist die Einzelmitgliedschaft in einer Sektion innerhalb der SVP Emmental.

Art. 8, Aufgaben

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der SVP Emmental.

² Sie hat namentlich folgende Aufgaben:

1. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
2. Wahl der Kontrollstelle oder zweier Rechnungsrevisoren
3. Wahl von Spezialkommissionen für die Vorbereitung von besonderen Geschäften
4. Erlass und Änderung der Statuten, Auflösung der SVP Emmental
5. Behandlung der ihr vom Parteivorstand unterbreiteten Geschäfte
6. Stellungnahme zu Geschäften, die für die SVP Emmental von Bedeutung sind
7. Beschluss von Anträgen zuhanden der SVP-Kanton Bern
8. Genehmigung des Voranschlags einschliesslich der Mitgliederbeiträge und der Verwendung von Rückstellungen im Zusammenhang mit der Finanzierung von Wahlen
9. Genehmigung des Jahresberichts des Präsidenten und der Jahresrechnung
10. Abberufung des Vorstandes, von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder der Kontrollstelle aus wichtigen Gründen während der Amtszeit.

Art. 9, Abstimmungen und Wahlen

¹ Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit in offener Abstimmung gibt der Präsident den Stichentscheid.

² Liegen zu einem Geschäft mehrere Anträge vor, werden zuerst die Anträge aus der Versammlung bereinigt und einander gegenübergestellt. In der Schlussabstimmung wird der obsiegende Antrag aus der Versammlung dem Antrag des Vorstandes gegenübergestellt.

³ Über Ordnungsanträge ist unverzüglich abzustimmen.

⁴ Abstimmungen können auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Delegierten geheim durchgeführt werden. Wahlen sind geheim, sofern nicht offene Wahlen beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit in geheimen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das Los.

Art. 10, Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Delegiertenversammlungen werden nach Bedarf vom Präsidenten, durch Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder anberaumt.

² Die Einladung erfolgt unter Angabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich oder elektronisch an alle Delegierten.

Art. 11, Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

2. Der Vorstand

Art. 12, Zusammensetzung

¹ Dem Vorstand gehören an:

1. Präsident
2. Vizepräsident
3. Sekretär
4. Kassier
5. Regierungsstatthalter (Partei SVP)
6. Medienverantwortlicher
7. Vertreterin der SVP Frauen
8. Eine Vertretung nationales und eine Vertretung kantonales Parlament
9. höchstens drei weitere Mitglieder

² Der Präsident wird durch die Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

³ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist nach Möglichkeit auf eine angemessene Vertretung zu achten (Region, Geschlecht, Alter).

Art. 13, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

¹ Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt.

² Nach Ablauf der vierten vollen Amtsperiode ist ein gewähltes Vorstandsmitglied für die folgende Periode nicht wieder wählbar. Dem Präsidenten wird die vorgängige Mitgliedschaft im Vorstand nicht angerechnet.

Art. 14, Aufgaben

¹ Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

1. Unterstützung der Sektionen
2. Vorbereitung der Delegiertenversammlung
3. Ausführung der Versammlungsbeschlüsse
4. Führung der laufenden Geschäfte
5. Organisation und Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen u.a. im Zusammenhang mit regionalen, kantonalen und nationalen Wahlen
6. Pflege der Beziehungen mit den Mitgliedern und der Geschäftsstelle der SVP-Kanton Bern
7. Einsetzung der Wahlleitung für eidgenössische und kantonale Wahlen

² Er berücksichtigt dabei die besonderen Bedürfnisse der Frauen, der Senioren und der Jugend innerhalb der Partei.

³ Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht statutarisch einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 15, Beschlüsse

¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

² In dringenden Fällen sind ausnahmsweise Zirkulationsbeschlüsse möglich. Derartige Beschlüsse sind nur gültig wenn die Mehrheit des Vorstandes geantwortet hat.

³ Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

⁴ Abstimmungen können auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes geheim durchgeführt werden. Jedem Vorstandsmitglied steht das gleiche Stimm- und Antragsrecht zu.

Art. 16, Einberufung

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern, auf Anordnung des Präsidenten oder auf Verlangen zweier Vorstandsmitglieder.

Art. 17, Ausstandspflicht, Vertraulichkeit

¹ Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn Geschäfte behandelt werden, die ihre eigenen Interessen oder die Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren.

² Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, gegenüber Dritten Stillschweigen über vertrauliche Tatsachen zu wahren, die sie in Ausübung ihrer Funktion erfahren.

Art. 18, Unterschriftenregelung

Präsident oder Vizepräsident unterschreiben je zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu Zweien.

Art. 19, Präsident

Der Präsident leitet die Delegiertenversammlung und den Vorstand. Er vertritt die SVP Emmental gegen aussen und wird durch den Vizepräsidenten vertreten. Er verfasst den Jahresbericht.

Art. 20, Sekretär

Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes und führt über die Verhandlungen der Delegiertenversammlungen und denn Vorstandssitzungen Protokoll.

Art. 21, Kassier

Der Kassier führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Er legt - nach Kontrolle durch die Kontrollstelle - der Delegiertenversammlung die Jahresrechnung zur Genehmigung vor. Er erstellt zusammen mit dem Vorstand das Budget.

Art. 22., Weitere Chargen

Die Aufgaben der übrigen Mitglieder des Parteivorstandes, insbesondere der Wahlleitung und der Medienberichterstattung, werden in Pflichtenheften durch den Vorstand festgelegt.

3. Die Kontrollstelle respektive Rechnungsrevisoren

Art. 23, Aufgaben

Die Kontrollstelle prüft die Jahresrechnung, überwacht die Rechnungsführung und stellt der Delegiertenversammlung Antrag.

Art. 24, Amtsdauer, Amtszeitbeschränkung

Amtsdauer und Amtszeitbeschränkung richten sich nach den Bestimmungen gemäss Art. 13.

IV. FINANZEN

Art. 25, Finanzierung, Haftung

¹ Die SVP Emmental beschafft sich die erforderlichen Mittel aus:

1. Mitgliederbeiträgen
2. Mandatsbeiträgen
3. freiwilligen Beiträgen und Spenden
4. Erlösen aus Finanzaktionen und Sammlungen
5. Erlösen aus Veranstaltungen und Finanzanlagen.

² Für die Verbindlichkeiten der SVP Emmental haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 26, Mitgliederbeiträge

Die Delegiertenversammlung setzt mit dem Voranschlag die Mitgliederbeiträge fest.

V. STATUTENÄNDERUNG, AUFLÖSUNG DER SVP EMMENTAL

Art. 27, Statutenänderung

Diese Statuten können jederzeit durch die Delegiertenversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden. Sämtliche Statutenänderungen sind nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung der Geschäftsleitung der SVP-Kanton Bern zur Genehmigung zu unterbreiten.

Art. 28, Auflösung der SVP Emmental

¹ Die Delegiertenversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten die Auflösung der SVP Emmental beschliessen.

² Bei Auflösung der SVP Emmental fällt das verbleibende Vereinsvermögen nach Massgabe der Mitgliederzahlen den Sektionen zu.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNG

Art. 29, Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Gründungsversammlung vom 04.09.2008 nach der Genehmigung durch die Geschäftsleitung der SVP-Kanton Bern per 01.01.2009 in Kraft.

Ort, Datum

Sumiswald 04.09.2008

Der Präsident:

Andreas Aebi

Der Sekretär:

Alfred Lüthi

Bern, 04.09.2008

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt.

SVP-KANTON BERN

Der Parteipräsident:

Rudolf Joder

Die Geschäftsführerin:

Aliki Panayides